zahlen, entheben." Ich habe mit Fleiß gesett: "die unter königlicher Jurisdiction stehenden Sprengel," weil ich meine, daß Städte ebenso wie Patrimonial= und andere Gerichts= barkeiten in vollständigem Genusse der mit einer Jurisdiction zusammenhängenden Nechte sich befinden, sie doch auch jeden= falls, wenn es ihnen, namentlich den Patrimonialgerichts= herren, beliebte, ihre Herrlichkeiten an den Staat abtreten können.

Prasident Cuno: Der Wapler'sche Antrag lautet folgendermaaßen: "Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten an die Staatsregierung den Antrag stellen, dieselbe wolle, falls bis zum 1. Januar 1851 die beabsichtigte Organissation der Untergerichte noch nicht ins Leben getreten ware, gleichwohl von da ab die unter königlicher Jurisdiction stehens den Gerichtssprengel von ihrer Verbindlichkeit, peinliche Kossten zu zahlen, entheben." Wird dieser Antrag unterstützt?

— Hinlanglich.

Abg. D. Haubold: Ungeachtet der Abg. Eymann den Bericht des vierten Ausschusses angegriffen hat, muß ich doch als Mitglied desselben erklaren, daß ich zwar dem Antrage desselben beigestimmt habe, was dagegen die einzelnen Theile des Berichtes betrifft, so wird der Herr Berichterstatter im Stande sein, sie zu vertheidigen.

Secretair Mafe: 3ch habe nur zwei Borte zu bemerten. Es ift bei dem vierten Musschuß fo gut wie bei jedem andern ublich und gefchaftsorbnungsmäßig, bag bie Form eines Berichts ber Berichterftatter felbft zu vertreten hat. Die Musschußmitglieder haben sich baher auch hier in die Faffung nicht hineingemengt; wir find froh, wenn wir bie Gefchafte, bie uns obliegen, in ber hauptfache immer gur Erledigung bringen tonnen, wollten wir uns noch über bie Form in Debatten einlaffen, folwurden wir in ein unabfehbares Feld gerathen. Bas ben Untrag felbft anlangt und auch ben Untrag bes Ubg. Bapler, fo fann ich mich bamit nicht einverftanden erklaren. Der Ausschuß ift allerdings ber Meinung, daß die Uebertragung ber Untersuchungskoften burch bie Gemeinden eine Unbilligkeit enthalte, und diese Unficht ift nicht blos die bes Musfcuffes, fonbern fie ift eine bereits feftftebende, fogar burch die Gesetgebung festgestellte. Aber ber Musschuß ift auch ber Unficht, bag, um diefe Unbilligfeit auszugleichen, man nicht eine andere Ungerechtigkeit begehen burfe, die vielleicht noch harter bruden murbe. Und eine folche Unbilligfeit murbe fich nicht vermeiben laffen, wenn wir jest auf einmal bie fammtlichen Untersuchungstoften auf bie Staatscaffe übernehmen wollten, mahrend bie Berichtsbarkeit felbft noch in ben Sanden der Patrimonialgerichtsinhaber fich befindet. Es wird baher auch burch ben Untrag, ben ber Ubg. Wapler geftellt hat, eine beffere Ausgleichung feineswegs herbeigeführt merben.

Abg. Richter: Der Abg. Eymann kann versichert sein, baß ber Ausschuß keineswegs von einer Boreinnahme gegen feinen Antrag beherrscht worden ist. Wir sammtlich haben

die Ungleichheit gefühlt, welche hinfichtlich ber Uebertragung ber peinlichen Roften im Lande ftattfindet; aber gerade biefe große Ungleichheit, welche meiftens burch Bergleich, Berjah= rung ober andere Privatrechtstitel herbeigeführt ift, macht bie fofortige Befeitigung fcmierig. Es ift bie fefte Ueberzeugung bes Musschuffes, bag eine grundliche Abhulfe, wenn wir nicht in neue Ungleichheiten fallen und namentlich auch die Berech= tigkeit nicht verlegen wollen, nicht eher geschehen und eintreten fann, ehe nicht die gesammte Gerichtsbarteit, wie die richtigen Grundprincipien es erforbern, an ben Staat zurudfallt. Eritt biefer Beitpunkt ein, fo ift burch bas Wefet fcon geforgt, bag fammtliche Unterfuchungskoften von dem Staate fubfibiarifch übertragen werden. Der Untrag bes Bapler enthalt eine großere Ungerechtigfeit als bie, bie bereits ichon vorhanden ift. Derfelbe verlangt, bag bie Roften von ben Berichtsbefoh= lenen, welche unter toniglichem Patronat fteben, vom Staate übertragen werden, die große Ungahl berjenigen, welche un= ter Patrimonialjurisdiction wohnen, und welche vielmehr gebruckt find, namentlich oft in hoherem Maage Berichtsto= ften übertragen muffen, aber nunmehr biefe gaften behalten. Die Patrimonialgerichtsbefohlenen muffen nunmehr Steuern geben gur Uebertragung ber allgemeinen Unterfu= dungsfoften, und behielten baneben ihre bedeutenden Unter= fuchungstoften immer noch. Ich erwähne nur noch, daß bie Ungahl diefer Berichtsbefohlenen großer ift, als die berjeni= gen, welche burch den Untrag bes Ubg. Wapler befreit werden wurden. 3ch warne Sie vor ber Unnahme biefes Untrags, inbem Sie baburch, wie gefagt, nur eine großere Ungerechtig= feit begehen murben, als fcon jest vorliegt.

Staatsminifter D. 3fchinsty: Der im Berichte ausgefprochenen Unficht Ihres Musichuffes, wie felbige Seite 497 bargelegt ift, muß ich beitreten; ich habe auch ben Grunden für diefe Unficht, welche im Berichte und foeben von den Ubgg. Nate und Richter entwickelt worden find, nichts hinzuzufügen, es find biefe Grunde vollig erschopfend. Der herr Untrag= fteller hat fich auf die in Unsehung ber hier fraglichen Roften bestehende Ungleichheit bezogen. Diefe Ungleichheit ift allerbings nicht abzuläugnen, fie hat aber fcon feit fehr langer Beit bestanden und beruht darauf, daß entweder die betreffenden Gemeinden felbft Gerichtsherren find, oder bag wegen Bezah= lung jener Roften ein Rechtsverhaltnig befteht zwischen ber Gemeinde und dem Gerichtsherrn, ein Berhaltniß, welches auf Bertrag oder auf Berjahrung fich grundet. Der Untrag= fteller hat ferner behauptet, daß die Roften nicht von großem Belang fein wurden; bem fann ich aber nicht beitreten. Es find viele Gemeinden ju Bezahlung der hier fraglichen Roften verbunden, und wie Sie Alle wiffen, find ichon feit Jahren bie Untersuchungskoffen bei ben Gerichten bes Landes von großem Belang. Siernachst hat ber Ubg. Wapler einen andern Untrag geftellt, einen Untrag, ber blos die foniglichen Berichtsbefohlenen berührt. 3ch fehe aber nicht ein, warum gerade in Bezug auf biefe, wenn überhaupt eine Menberung eintreten tonnte, eine folche Plat ergreifen foll. Es befinden